

Dieses Blatt erscheint
eben Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Buchhandlungen 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Pf.
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Verantwortlicher Hr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 37.

Mittwoch, den 9. Mai

1917.

Amtlicher Teil.

Anordnung betreffend Wahlkarten.

In letzter Zeit ist es häufig vorgekommen, daß Getreide bei den Windmühlen im hiesigen Kreise von Mühlenrevisionen beschlagnahmt werden sollte, weil sich die Wahlkarten der Selbstverwalter nicht auf den Mühlen befanden und daher von den Mültern über die Vorräte keine Auskunft gegeben werden konnte.

Die Selbstverwalter haben daher in Zukunft die Wahlkarten stets solange auf den Mühlen zu lassen, bis das Mahlgut wieder abgeholt wird. An dem Mahlgut ist ein Zettel anzubringen, auf welchem der Name des betreffenden Selbstverwalters und das Gewicht der Getreidemenge vermerkt sein muß.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, die Wahlkarten fortlaufend zu nummerieren. Die laufende Nummer ist auf der Karte links oben mit Tinte oder Tintenstift zu vermerken.

Die Ortspolizeibehörden wollen die Beachtung dieser Anordnung fortgesetzt kontrollieren.

Lissa, den 8. Mai 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Lissa, den 3. Mai 1917.

Versicherung gegen Hagelschaden.

Wie in allen früheren Jahren, so nehme ich auch jetzt Veranlassung, die Grundbesitzer des Kreises in ihrem eigenen Interesse dringlichst zu ermahnen, die Versicherung gegen Hagelschlag baldigst zu bewirken und auf diese Weise den schweren Verlusten vorzubeugen, welche unversicherte Besitzer durch Hagelschläge treffen können.

Ich erinnere hierbei an die schweren Hagelwetter, von welchen in den früheren Jahren ein nicht unbedeutender Teil des Kreises betroffen und durch welche viele nicht versicherte Landwirte aufs schwerste geschädigt worden sind. Auch will ich nicht unerwähnt lassen, daß Landwirte, die gegen Hagelschaden nicht versichert sind, in keinem Falle Steuererlasse oder Unterstützungen seitens des Staates oder des Kreises zu erwarten haben, wenn sie Verluste durch Hagelwetter erleiden.

Die Magistrats- und Gemeindevorstände wollen diese Bekanntmachung schleunigst in ihren Gemeinden veröffentlichen und auch ihrerseits auf die Landwirte in dem angeforderten Sinne einwirken.

Hierbei empfehle ich noch wiederholt die Einführung der Gemeindeversicherungen, deren Vorzüge in Bezug auf Billigkeit und Bequemlichkeit oftmals, unter anderem auch im Kreisblatt Nr. 18 für 1892, dargelegt worden sind.

Der Landrat.
von Kardorff.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. 6. 15. (R.-G.-Bl. S. 357) mit Ergänzungen vom 9. 10. 15., vom 25. 11. 15. (R.-G.-Bl. S. 645 und 778) und vom 14. 9. 16. (R.-G.-Bl. S. 1019) sowie auf Grund derjenigen über Vorratserhebungen vom 2. 2. 15., 3. 9. 15 und 21. 10. 15. (R.-G.-Bl. S. 54, 549 und 684) wird hierdurch angeordnet:

§ 1.

Die bei Fabrikanten und auf Ägern vorhandenen neuen Dampfflugzeuge werden ebenso wie die künstliche Erzeugung der Dampfflugfabriken zu Gunsten der landwirtschaftlichen Betriebsstelle für Kriegswirtschaft in Berlin, Leipzigerplatz 7, beschlagnahmt.

Dieser ist auch seitens der Fabrikanten und Agerhalter bis zum 22. dieses Monats die Zahl und der Standort der vorhandenen neuen und der in der Herstellung begriffenen Dampfplüge anzuzeigen.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund der Strafbestimmungen der eingangs erwähnten Bekanntmachungen bestraft.

§ 3.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Posen, den 8. April 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 8. Mai 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Anordnung.

Für die Ausfuhr von Druckschriften in das verbündete und neutrale Ausland, sowie in die besetzten Gebiete, wird zwecks einheitlicher Regelung für das gesamte Deutsche Reich mit Wirkung vom 1. Mai 1917 ab folgendes bestimmt:

1. Alle Druckschriften (mit Ausnahme der Tageszeitungen und Aufsaiten mit und ohne Text), die kein Erscheinungsjahr oder ein späteres Erscheinungsjahr als 1913 tragen, dürfen nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis derjenigen Kommandobehörde (Stellv. Generalkommando, Gouvernement usw.), in deren Bereich der Verleger seinen Sitz hat, ausgeführt werden.

Desgleichen bedürfen stets, ohne Rücksicht auf das Erscheinungsjahr, einer besonderen Ausfuhrerlaubnis alle Werke, die als Gemische oder technische ohne weiteres erkennbar sind, sowie Werke und Druckschriften mit kartographischem Inhalt (z. B. Atlanten, Reiseführer, Adreßbücher mit Stadtplänen usw.), Uniformbücher und Militärdienstvorschriften.

2. Die Ausfuhrerlaubnis muß entweder durch Eindruck oder Aufstempelung des von der zuständigen Kommandobehörde bekannt gegebenen Ausfuhrzeichens an sichtbar Stelle, d. h. regelmäßig auf dem Titelblatt oder bei Broschüren auf dem Buchumschlag, oder durch eine besondere, der betreffenden Druckschrift beigelegte ausdrückliche Erlaubniserklärung kenntlich gemacht sein.

3. Die Genehmigung zur Anbringung des Ausfuhrzeichens kann durch die Kommandobehörde dem Verleger, oder für bereits erschienene Bücher unter Umständen auch dem ausliefernden Kommissionär bzw. in besonderen Fällen auch dem Verfortimontier übertragen werden.

Allen anderen Personen, also auch dem gewöhnlichen Sortimentier und Buchbinder, kann dagegen eine eigene

Verstempelung nicht gestattet werden. Vielmehr haben alle diese Personen sich zurecht Anbringung des Ausführzeichens nach ihrer Wahl entweder an die Kommandobehörde des Belagerungsortes oder an diejenige ihres Wohnortes zu wenden.

- Die Genehmigung zur Anbringung des Ausführzeichens wird nur dann erteilt, wenn die Ausfuhr allgemein in das verhängte und neutrale Ausland erlaubt werden kann.
- Die Grenz-, Zoll- und Postüberwachungsstellen sind angewiesen, grundsätzlich alle Druckschriften, die den obigen Vorschriften nicht entsprechen, anzuhalten und ihrer zuständigen Kommandobehörde zur weiteren Beantragung zuzuleiten.
- Wer es unternimmt, eine nicht zur Ausfuhr freigegebene Druckschrift mit oder ohne Ausführzeichen auszuführen oder ohne Genehmigung mit einem Ausführzeichen zu versehen, wird auf Grund des § 20 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bezw. Haft bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der zur Umgehung der Ausfuhrvorschriften eine Druckschrift mit einem falschen Erscheinungsjahr verleiht, oder der sonst den für die Druckschriftenausfuhr gegebenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Bei buchhändlerischen Ballensendungen ist im Falle von Verstößen der Absender des Einzelpaketes als haftbar anzusehen.

- Alle Verleger des Korpsbezirktes haben von ihrer gesamten in Frage kommenden Produktion, soweit sie nicht bereits das Ausführzeichen des Korps trägt, baldmöglichst je ein Exemplar an die Presse-Abteilung des stellv. Generalkommandos, Posen O 1, Kanonenplatz 6, zur Prüfung der Ausfuhrfähigkeit einzusenden.

Posen, den 20. April 1917.
Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Der Beginn der Schonzeit für Vork-, Hasel- und Fasanehähne für 1917 und für den ganzen Regierungsbezirk Posen bleibt der gesetzliche, d. h. der 1. Juni 1917, jedoch die Schonzeit mit Ablauf von Donnerstag, dem 31. Mai 1917 endet.

Posen, den 19. April 1917.
Der Bezirksauschuss zu Posen.
gez. Krahrner.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 2. Mai 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Im Monat April 1917 haben Jagdscheine erhalten:

Beginn der

Gültigkeit.

a) Jahresjagdscheine.

8. 4. 17. Malyszycki Stanislaus, Kaufmann, Bissa,
12. 4. 17. Strypczak Stefan, Förster, Radolitz,
18. 8. 16.

bzw. 2. 4. 17.

(zweite Aus-

fertigung) Ey, Rgl. Steuersekretär, Bissa,

28. 4. 17. Fehner Heinrich, Hausbesitzer, Reisen.

30. 4. 17. Wiederhold Kurt, Leutnant d. R., Bissa.

Bissa, den 3. Mai 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Ich weise erneut darauf hin, daß eine Uebernahme der Kosten der Krankenhausbehandlung für versicherte land- und forstwirtschaftliche Unfallverletzte innerhalb der ersten 13 Wochen nach einem entschädigungspflichtigen Unfall auf die Posenische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft nur dann zulässig ist, wenn dahingehende Anträge von den Betriebsunternehmern bei mir vor oder sogleich nach der Unterbringung der Verletzten in eine Krankenanstalt gestellt worden sind.

Die Kosten einer höheren als der niedrigsten Verpflegungsklasse werden bei jeder Anhaltsbehandlung dagegen von der Berufsgenossenschaft nur dann getragen, wenn sie von ihr auf einen bei mir sofort gestellten Antrag ausdrücklich übernommen worden sind.

Die Ortsvorstände wollen vorstehende Bekanntmachung wiederholt in örtlicher Weise veröffentlichen.

Bissa, den 8. Mai 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

von Kardorff, Landrat.

Der Anstebler Wilhelm Brummad aus Bedlitzwalde hat auf seinem Gehöft einen Zuchtbock zum Decken fremder, gesunder Sauen eingestellt. Das Deckgeld beträgt 1,50 Mk.

Bissa, den 4. Mai 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Die Posenener Herdbuchgesellschaften veranstalten am

Mittwoch, den 6. Juni 1917

vormittags 11 Uhr

in Posen — in den Stellungen der Landwirtschaftskammer —
Große Berliner Straße 88 (früher Milch- & Fabrik) eine

Zuchtvieh-Versteigerung.

Zum Verkauf gelangen Zuchtbullen der schwarzbunten Niederungskaste, möglicherweise auch solche der Simmentaler-Rasse im Alter von einem Jahr und darüber, sowie Färsen, Zuchtschweine und gegebenenfalls Schafböcke. Die Versteigerung der Auktionstiere kann an dem Versteigerungstage von 8 Uhr vormittags an erfolgen.

Das Verzeichnis der aufgestellten Tiere erscheint Mitte Mai d. Js. und kann unentgeltlich von uns bezogen werden.

Posen, den 20. April 1917.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.

Der Vorsitzende:
von Treslow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht. An Beihilfen werden gewährt:

1. von der Landwirtschaftskammer:

- zum Ankauf eines Zuchstieres $\frac{1}{3}$ des Kaufpreises bis höchstens 400 Mark, Gemeinden, die die Gemeindebullenhaltung einführen und Mitgliedern der Herdbuchgesellschaft, welche dem Grundbesitz angehören, kann diese Beihilfe bis zum Höchstbetrage von 800 Mk. gewährt werden. An die Bewilligung der Beihilfen wird jedoch die Bedingung geknüpft, daß die Tiere auf den Zuchtviehauktionen der Posenener Herdbuchgesellschaft angekauft werden müssen.
- zum Ankauf eines Zuchtbockes $\frac{1}{4}$ des Kaufpreises bis höchstens 175 Mark und
- zum Ankauf eines Zuchtschafbodes in unbestimmter Höhe.

2. von dem Kreise Bissa:

- zur Haltung eines aus einer Herdbuchherde erworbenen oder selbst gezogenen Zuchstieres $\frac{1}{3}$ des Kaufpreises bis höchstens 400 Mark,
- zum Ankauf eines Zuchtbockes und eines Zuchtschafbodes in unbestimmter Höhe.

Die Bewilligung der Beihilfen ist bei mir zu beantragen. Die Ortsvorstände wollen vorstehendes in örtlicher Weise bekannt machen.

Bissa, den 1. Mai 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Nachdem das Statut für die Wähergenossenschaft Klein-Tworjewitz genehmigt worden ist, habe ich gemäß § 18 des Statutes zur Wahl des Vorstehers bestehend aus einem Vorsteher, zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist, zwei stellvertretenden Beisitzern und zur Wahl zweier Beisitzer des Schiedsgerichts sowie zweier stellvertretenden Beisitzer des Schiedsgerichts

am **Mittwoch, den 25. Mai 1917, mittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr**
im **Schulhause zu Groß-Tworjewitz**

eine Generalversammlung anberaunt, zu welcher die Genossenschaftsmitglieder mit der Verwarnung eingeladen werden, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Bissa, den 7. Mai 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Landwirtschafterin Bertha Krüger in Bschwitz hat einen 16 Monate alten, schwarzbunten Zuchttier erworben und auf ihrem Gehöft aufgestellt. Dieser Stier ist zum Decken fremder, gesunder Röhre zugelassen worden.

Bissa, den 4. Mai 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Nachstehend bringe ich die Berechnung der von den Stadt- und Landgemeinden für das Rechnungsjahr 1917 aufzubringenden direkten Kreissteuern pp. zur allgemeinen Kenntnis.

Die Gemeinden werden ersucht, die Beiträge bis zum 15. jedes zweiten Vierteljahrmonats an die hiesige Kreisgemeinschaft abzuführen.

Gegen die Verteilung der Kreissteuern steht den Gemeinden binnen vier Wochen der Einspruch bei dem Kreis-Ausschuss zu.

Bissa, den 26. April 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

von Kardorff, Landrat.

Verteilungsliste

der von den Ortschaften des Kreises Lissa für das Rechnungsjahr 1917
aufzubringenden direkten Kreissteuern pp.

Laufende Nummer	Namen der Ortschaften	Steuerfoll des Rechnungsjahres 1917 nach dem Stande des 1. Januar 1917								Zu- sammen 10 u. 11	Zu- sammen Spalten 10 u. 11
		Grund- steuer	Ge- bäude- steuer	Einkommen- steuer von Einkommen von mehr als 900 Mk	Einkommen- steuer von Einkommen von 420 bis einchl. 900 Mark	Gewerbesteuer I. u. II. Klasse ganz, III. u. IV. Klasse zur Hälfte ausrichtiglich Gauflsteuer	Be- triebs- steuer	Zu- sammen	Zu- sammen		

A. Städte.

1	Lissa	1873	71	53003	40	155736	50	3544	80	23737	—	1530	—	238925	41	78845	39	—	—	78845	39
2	Reifen	635	69	1443	—	1552	20	305	60	217	—	105	—	4258	49	1405	30	55	37	1460	67
3	Schweßkau	1671	75	1779	40	2196	80	348	80	156	—	90	—	6242	75	2060	11	84	30	2144	41
4	Storchnest	646	08	1964	50	2481	—	690	—	394	—	75	—	6240	58	2059	39	79	61	2139	—

B. Landgemeinden.

I. Distrikt Lissa-Ost.

1	Braufewitz	114	64	42	40	174	—	8	80	—	—	—	—	339	84	132	54	10	19	142	73
2	Dambitsch	626	43	328	30	305	—	207	20	41	—	30	—	2037	93	794	79	30	02	824	81
3	Drobin	182	42	101	40	176	—	37	60	—	—	—	—	497	42	193	99	29	92	223	91
4	Feuerstein	953	34	387	20	928	40	149	60	52	—	30	—	2500	54	975	21	93	41	1068	62
5	Gr. Timorjewitz	253	59	100	40	191	—	35	20	6	—	15	—	601	19	234	46	27	03	261	49
6	Herztopowo	133	33	81	50	133	22	39	20	8	—	15	—	410	25	160	—	24	81	184	81
7	Kanfel	335	75	330	60	432	20	199	20	42	—	15	—	1354	75	528	35	53	14	581	49
8	Kl. Timorjewitz	83	38	44	80	93	—	14	40	4	—	15	—	254	58	99	29	14	03	113	32
9	Kociugi	93	91	37	20	49	—	13	60	—	—	—	—	193	71	75	55	11	84	57	39
10	Lindeau	538	37	149	30	631	—	21	60	16	—	15	—	1371	27	534	80	35	15	569	95
11	Lubonia	189	85	98	30	74	—	68	80	4	—	—	—	434	95	169	68	19	12	138	28
12	Mierzejewo	234	18	72	—	118	—	35	20	—	—	—	—	459	38	179	16	57	46	227	09
13	Reuguth	314	36	138	80	188	—	61	60	2	—	15	—	719	76	280	71	13	71	294	42
14	Oporowo	172	96	74	30	190	—	23	20	—	—	—	—	460	46	149	17	28	49	208	37
15	Oporowo	182	68	70	40	101	—	26	40	2	—	—	—	382	48	412	73	23	68	172	85
16	Panlowitz	374	77	223	10	336	—	98	40	26	—	—	—	1058	27	417	41	109	66	522	39
17	Robczewo	182	17	60	20	183	40	10	40	—	—	—	—	436	17	170	11	25	55	195	66
18	Wilhelmsau	454	29	155	30	381	95	45	60	12	—	15	—	1064	14	415	01	38	10	453	11

II. Distrikt Lissa-West.

1	Alt-Saube	219	82	192	—	344	38	123	60	20	—	15	—	914	80	356	77	39	08	395	85
2	Dt. Wille	662	54	299	40	1108	29	124	54	30	—	30	—	2254	77	879	96	23	77	903	13
3	Garthe	66	24	30	80	—	—	20	—	—	—	—	—	117	04	45	65	6	67	52	32
4	Grune	933	71	292	20	1451	40	83	20	18	—	15	—	2793	51	1089	47	14	27	1103	74
5	Kloba	629	86	360	30	929	19	162	40	38	—	75	—	2186	75	852	83	86	99	939	82
6	Kobwitz	1226	02	418	50	1312	20	128	—	46	—	30	—	3160	72	1232	68	74	71	1307	39
7	Murke	517	32	148	90	448	—	78	40	8	—	15	—	1215	62	474	09	15	98	490	07
8	Murkingen	602	40	109	60	639	—	9	60	—	—	—	—	1360	60	530	63	11	94	542	57
9	Petersdorf	181	44	76	20	71	—	56	80	—	—	10	—	345	44	134	72	8	07	142	79
10	Wrießnitz	289	81	156	20	135	—	59	20	4	—	25	—	669	21	280	99	32	41	293	40
11	Schmitzbüchen	63	97	36	60	12	—	48	80	—	—	10	—	171	37	66	84	4	70	71	54
12	Schiffweide	425	63	226	30	476	—	102	40	4	—	15	—	1249	33	487	24	12	27	499	51
13	Tharlang	429	84	236	40	355	—	176	80	16	—	30	—	1274	08	496	89	69	71	566	60
14	Treben	175	07	57	70	212	—	34	40	—	—	—	—	479	17	186	88	4	75	191	88
15	Wolfskirch	1047	14	256	20	736	—	68	80	24	—	15	—	2137	14	833	49	31	29	864	78
16	Zaborowo	221	89	881	30	749	04	374	06	68	—	95	—	2389	31	931	83	35	77	967	60

III. Distrikt Storchnest.

1	Augustinki	85	07	28	20	91	—	19	20	—	—	—	—	223	47	87	15	2	55	89	70
2	Belencin	143	18	100	30	47	—	48	40	—	—	—	—	388	88	132	16	25	25	157	41
3	Bojanitz	93	37	60	80	18	—	28	90	—	—	—	—	200	97	78	38	14	85	93	23
4	Frankowo	218	10	60	60	384	74	24	39	—	—	—	—	667	93	268	25	11	29	279	54
5	Garzyn	104	93	84	60	135	40	24	—	8	—	—	—	356	88	139	22	15	29	154	51
6	Golembitz	97	62	43	80	218	—	60	80	4	—	—	—	424	22	165	45	7	20	172	65
7	Grätz	255	82	114	80	243	—	57	60	8	—	15	—	694	22	270	75	15	92	286	67
8	Grünchen	119	35	41	—	139	—	12	—	—	—	—	—	571	35	121	43	2	74	124	17
9	Gurjano	122	75	96	90	103	50	50	40	10	—	—	—	382	95	149	35	20	63	169	98
10	Kardowo	114	56	79	60	113	30	51	20	4	—	—	—	262	66	141	44	19	38	160	82
11	Klone	185	95	55	—	244	63	7	20	8	—	15	—	515	89	201	17	3	11	204	28
12	Kleschau	288	17	73	60	160	11	32	—	—	—	—	—	451	27	176	—	11	02	187	02
13	Lamie	101	20	253	78	65	43	55	43	—	—	—	—	698	58	272	45	14	50	286	95
14	Neu-Saabe	382	01	129	40	616	—	41	60	8	—	15	—	1192	01	464	88	10	45	476	33
15	Neufahr	107	28	40	40	208	—	6	40	—	—	—	—	362	08	141	21	3	90	145	11
16	Saabe	98	24	39	—	65	—	38	97	—	—	—	—	241	21	94	07	5	32	99	39
17	Swierczyn	202	24	125	70	294	—	70	40	4	—	—	—	696	34	271	57	36	63	308	20
18	Treben	76	07	46	80	137	—	11	20	—	—	10	—	281	07	109	62	3	50	113	12
19	Witkowo	118	41	48	—	106	82	12	80	—	—	—	—	286	03	111	55	4	26	115	81
20	Wojnowitz	116	98	63	80	106	17	31	87	4	—	—	—	322	32	125	70	10	55	136	25
21	Wulfe	88	51	32	20	178	85	2	40	—	—	—	—	301	95	117	76	3	34	121	10
22	Zelkowitz	686	35	207	40	1002	—	73	60	6	—	15	—	1990	35	776	24	28	81	805	

Regelung der Krankenversorgung.

1. Abgabe von Nahrungsmitteln.

a) an Krankenhäuser und Lazarette.

Die Lebensmittel sind durch die leitenden Herren Aerzte bei dem Herrn Kreisarzt nach einem ihnen von mir zugesandten Formular allmonatlich anzufragen. Nach dem Gutachten des Herrn Kreisarztes werden sie von mir den betreffenden Anstalten überwiesen werden.

b) an Siechenanstalten.

Die Anstalten gelten hinsichtlich der Versorgung mit Lebensmitteln als der gesunden Bevölkerung gleichgestellt, mit Ausnahme derjenigen, die einer diätetischen Behandlung bedürfen. Diese werden den Kranken in öffentlichen allgemeinen Krankenhäusern hinsichtlich der Mengen der ihnen zu verabfolgenden Nahrungsmittel gleichgestellt; im übrigen gelten für sie die Bestimmungen wie für die in eigener Verpflegung lebenden Kranken.

2. Abgabe von Nahrungsmitteln an Kranke, welche in eigener Verpflegung leben.

Sonderbewilligungen sind nur zu gewähren auf Grund eines ärztlichen Attestes.

Bei Ausstellung dieses hat sich der Art stets eines vorgebrachten Zeugnisformulars zu bedienen. Die Formulare werden den Herren Aerzten von mir zugesandt werden.

Sie haben das Zeugnis nach eingehender Beantwortung sämtlicher auf dem Vordruck aufgestellten Fragen verschlossen dem Herrn Kreisarzt zu übersenden. Nach dessen Begutachtung wird der Patient die Mitteilung von der Entscheidung und Zuweisung der verordneten Nahrungsmittel erhalten.

Ich bemerke, daß die Kosten für ärztliche Zeugnisse, soweit sie nicht unentgeltlich sind oder von den Krankenkassen pp. getragen werden — den Kranken selbst zur Last fallen; gegebenenfalls sind sie im Wege der öffentlichen Armenpflege aufzubringen.

Lissa, den 4. Mai 1917.

Der Landrat.
von Kardorf.

Sommerlehrgang an der landwirtschaftlichen Haushaltungsschule in Schmiegel.

Am 15. Mai beginnt an der landwirtschaftlichen Haushaltungsschule in Schmiegel ein Sommerlehrgang, welcher Anfang Juli geschlossen wird.

In den ersten Tagen des September beginnt der zweite Teil und endet am 1. November.

Die Teilnahme an beiden Lehrgängen stellt einen abgeschlossenen Volkscursus der Haushaltungsschule dar.

Die Anstalt ist bestimmt, den Besitzern mittlerer Landwirte und Gewerbetreibenden die zur Führung eines ländlichen Haushaltes unbedingt erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln.

Die Leiterin der Schule erteilt jede weitere Auskunft.

Posen, den 24. April 1917.

Deutscher Verein für landwirtschaftliche Schulen
in der Provinz Posen.

Der Eintritt der wärmeren Jahreszeit nötigt uns, die Butterammestelle nach dem Schlachthofe zu verlegen.

Die Buttererzeuger werden gebeten, die Butter bei den Ortsammestellen abzugeben, die sie damit an uns weitergeben.

Lissa, den 5. Mai 1917.

Der Magistrat.

Die Versicherungsscheine Nr. 5065 und 50141 über je 1000.— M. der Posenischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt über die auf das Leben des Kaiserlichen Deutschen Bürgermeisters Daniel Müller und seiner Ehefrau Otilie geb. Schulz in Gostynyn, früher in Storchneß, Kreis Lissa, wohnhaft, abgeschlossene Lebensversicherung sind in Verlust geraten.

Der jetzige Besitzer wird hierdurch öffentlich aufgefordert, die Dokumente unter glaubhafter Begründung seiner Rechte aus den Versicherungen binnen 6 Wochen der Direktion der Posenischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt, Posen, Königsplatz 8, einzureichen. Andernfalls werden die Versicherungsscheine für ungültig erklärt werden.

Posen, den 5. Mai 1917.

Direktion der Posenischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt.

Unter dem Geflügelbestande der Frau Gutsbeiger M. Schubert in Grune ist die Geflügelcholera ausgebrochen.

Lissa-West, den 2. Mai 1917.

Der Königliche Bezirkskommissar.

J. B.: Engel.

Unter den Schweinen des Rentanten Martin Straehler in Antonshof ist Rotlauf festgestellt.

Antonshof, den 6. Mai 1917.

Die Dominal-Polizei-Verwaltung.

J. B.: von Bismarck.

1. Der Herr Minister hält es im Interesse einer ausreichenden Dosternie für erwünscht, die größeren Schulkinder zur Verteilung der Kaupenester an den Obstbäumen in den Gärten und an den Straßen sowie zum flachen Umgraben der Baumstämme, d. h. des etwa ein Quadratmeter großen Bodenraumes um den Fuß des Stammes im April-Mai und im Juli-August im Einvernehmen mit den Besitzern anzuhalten.

2. Zur Hergewinnung sind bei Bedarf auch in diesem Jahre größere Schulkinder zu beurlauben.

3. Die Kgl. Regierung hält es für erwünscht, daß in diesem Jahre, soweit die Verhältnisse es gestatten, in den evangelischen Schulen neben den bekannten Melodien von „Eine feste Burg, Vom Himmel hoch, Gelobt seist du“ auch „Christ lag in Todesbanden, Aus tiefer Not (Form 16c des Choralmelodienbuches), Herr Gott dich loben wir, Erhalt uns Herr, Komm, hl. Geist, Herr Gott, Mitten wir im Leben sind, Nun freut euch, liebe Christengemein, Vater unser im Himmelreich, Verleih uns Frieden gnädiglich“ im Gesangsunterricht eingeführt werden. Bei der Auswahl sind die Wünsche der zuständigen Geistlichen zu berücksichtigen.

4. Unter dem Ehrenpräsidium des Herrn Reichszanlers und des Herrn Feldmarschalls von Hindenburg ist eine Uboot-Spende gegründet worden, die bezweckt, den Uboot-Mannschaften und denjenigen Marineangehörigen, die ähnlichen Gefahren ausgesetzt sind, eine Gabe des gesamten deutschen Volkes ohne Unterschied der Partei und des Berufes als Zeichen des Dankes und Einverständnisses darzubringen. Sämtliche Lehrkräfte werden gebeten, sich mit Eifer und Geschick in den Dienst dieser Sache zu stellen. Den über 14 Jahre alten Sülkern und Schülern ist zu gestatten, sich werktätig an den Sammlungen für die Uboot-Spende zu beteiligen. Die gesammelten Beträge sind uns mit Bericht zum 5. Juni, spätestens zum 5. Juli d. J. zur Weiterführung an die Hauptstelle zu übersenden.

Lissa, den 8. Mai 1917.

Die Kreisschulinspektoren von Lissa I, II und III
und Storchneß.

Achtet auf die Kriegsgefangenen!

Zigarren, Zigaretten.

$\frac{1}{10}$ Kiste = 100 Stück	Schulz & Fabrikat	Loefer & Wolff	Mark 10.—
$\frac{1}{10}$ " = 100	"	"Motivo", schöne abgelagerte Ware	" 21.—
$\frac{1}{10}$ " = 100	"	"Bismarck", " " " "	" 21.—
$\frac{1}{10}$ " = 50	"	"Sympatia", " " " "	" 11.50
$\frac{1}{2}$ Kiste Zigaretten bis 4 Pf. pro Zitr.	" " " " " "		
4 Paß deutsche Streichhölzer á 38 Pf.	" " " " " "		
			zitr. Mark 80.02

pro Postsendung mit Verpackung und Porto.

Sehr geeignet für Wiederverkäufer, wie Gastwirte, Hotels, Kantinen, zc. Kleine Abweichungen der Marken, jedoch in zitr. derselben Preislage und Qualität, vorbehalten. Nur deutsche Adressen und sofortige Bestellungen werden berücksichtigt.

Carl Zachau, Elbing,

Telephon 557.

Zigarrengroßhandlung.

Postschließfach 65.

Gegründet 1899.

Brief-Kouverts empfiehlt Buchdruckerei A. Schmädicke.

Sämtliche landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte

empfehlen vom Lager

W. Horowski, Maschinenhandlung.

Kaiser-Friedrich-Strasse 86.

Telephon 202.